

Lizenzbedingungen für das Auszeichnungszeichen

GSQA-MRK-001 · 2.0 · 2026-10-19

1. Lizenzvoraussetzungen

Echte wirksame Entscheidung und erforderliche Veröffentlichungsvoraussetzungen. Nur angegebene Modelle, Märkte, Zeiträume und Kanäle. Kostenlos; keine Zertifizierung, Empfehlung oder Exklusivgenehmigung.

2. Maßnahmen bei Statuswechsel

Nach Ablauf, Aussetzung, Widerruf oder Rückzug dürfen Produktseiten und spätere Werbung keine aktuelle Geltung behaupten; spätere Verpackungsproduktion beendet die Nutzung. Bestehende Bestände/Materialien nach Entscheidung und Recht behandeln, nötigenfalls mit klarem Statushinweis.

3. Lizenz und Inhaltsrechte

Zeichen nicht übertragen, auf andere Modelle erstrecken oder irreführend kombinieren. Antragsteller beschaffen Rechte für Werbung und Berichtsinhalte. Links müssen zum echten aktuellen Eintrag führen.

4. Nur im Auszeichnungsumfang

Gold Standard Quality Awards darf auf Verpackung, Produktseite und Werbung des ausgezeichneten Modells erscheinen; Modell sowie notwendige Markt-, Nummern- und Datumsangaben nennen. Keine Gesamtauszeichnung der Marke suggerieren.

5. Proportionen und Farben bewahren

Offizielle Dateien verwenden, nicht strecken, Inhalt abschneiden oder Farben ändern. Keine Kombination, die staatliche Benennung, Zertifizierung oder Empfehlung suggeriert.

6. Nachprüfbare Werbeaussagen

Das konkrete Modell darf als mit Gold Standard Quality Awards ausgezeichnet bezeichnet und verlinkt werden. Keine Erweiterung durch Zertifizierung, Empfehlung, ersten Platz, Klassenbesten oder amtliche Benennung.

7. Statuswechsel zeitnah umsetzen

Nach Ablauf, Aussetzung, Widerruf oder Rückzug keine aktuelle Geltung online oder auf späteren Verpackungen behaupten. Bestände und bestehende Kommunikation nach Entscheidung/Recht behandeln, aktuellen Status nicht verdecken.

8. Aufzeichnungen, Bearbeitung und Berichtigung

Antrags-/Fallnummer, konkretes Produkt und Markt, angewandte Version, Dokumente und Seiten, Verantwortliche, wichtige Daten, Gründe und förmliche Mitteilungen aufbewahren. Personen- und Geschäftsgeheimnisse zugriffsgesteuert behandeln. Fragen können über Berichtigung, Beschwerde oder Überprüfung durch Berechtigte vorgebracht werden. Einreichung allein ändert keine Entscheidung oder Lizenz. Förmliche Mitteilung und aktueller Eintrag sind maßgeblich.

9. Inkrafttreten und Versionen

Version 2.0 wurde am 19. Oktober 2026 veröffentlicht und wirksam; sie gilt für danach förmlich eingereichte Angelegenheiten. Ursprünglichen Stand und Regeln bestehender Anträge erhalten. Wesentliche Änderungen gesondert mitteilen und Übergänge anwenden; historischen Entscheidungen keine neuen Bedingungen rückwirkend hinzufügen. Web- und Downloadtext müssen übereinstimmen. Ersetzte Fassungen kennzeichnen; Namens-/Textkorrekturen von sachlichen Änderungen trennen.